

§ 1 WPKGVO Pflegekindergeld

WPKGVO - Wiener Pflegekindergeldverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.12.2024

1. (1) Das Pflegekindergeld besteht aus Richtsätzen und Zuschlägen. Die Richtsätze betragen im Monat für ein Kind:

- –bis zum 6. Lebensjahr: EUR 625,- (Richtsatz 1)
- –vom 6. bis zum 10. Lebensjahr: EUR 655,- (Richtsatz 2)
- –vom 10. bis zum 15. Lebensjahr: EUR 674,- (Richtsatz 3)
- –ab dem 15. Lebensjahr: EUR 722,- (Richtsatz 4)
- –bei Krisenpflegeeltern: EUR 1.219,- (Richtsatz 5)..
- (2) Zusätzlich werden folgende Zuschläge gewährt:
- –Eine Sonderzahlung jeweils im Mai und im November in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes; im Richtsatz 5 ist die Sonderzahlung bereits inkludiert.
- –Ein Bekleidungsbeitrag jeweils im März und im September in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes; im Richtsatz 5 ist der Bekleidungsbeitrag bereits inkludiert.
- –Ein Zuschlag für besondere Bedürfnisse des Pflegekindes in der Höhe von bis zu 50 % des monatlichen Richtsatzes.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at